

Satzung

des Vereins

II Salotto e.V.

In der Fassung vom 07.02.2008

Inhaltsübersicht:

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	S. 1
§2	Zweck	S. 1
§3	Gemeinnützigkeit	S. 1
§4	Erwerb der Mitgliedschaft	S. 2
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 2
§6	Mitgliedsbeiträge	S. 3
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 3
§8	Organe des Vereins	S. 3
§ 8a	Ladungen und Einladungen	S. 3
§ 9	Vorstand	S. 4
§10	Zuständigkeit des Vorstands	S. 5
§11	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	S. 5
§12	Sitzungen des Vorstands	S. 6
§13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	S. 7
§14	Einberufung der Mitgliederversammlung	S. 8
§15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 8
§16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	S. 8
§17	Beirat	S. 10
§18	Auflösung des Vereins	S. 10
§19	Salvatorische Klausel	S. 11

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Il Salotto". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Il Salotto e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Die Änderung des Vereinssitzes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, ein Bild Italiens aufzuzeigen, das sich von den Klischees Italiens unterscheidet, indem über die unternehmerische Stärke, die kulturelle und künstlerische Vielfalt, sowie über italienisches Know-how und italienischen Geschäftssinn in der Stadt und in der Metropolregion Nürnberg unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Mentalitäten informiert wird. Zudem sollen Möglichkeiten und Anreize geschaffen werden, den kulturellen Austausch zwischen Italien und Deutschland im Allgemeinen, den verschiedenen italienischen sowie deutschen Mitgliedern und allen an diesem Dialog Interessierten im Besonderen zu intensivieren.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:
 - a) mindestens einmal pro Jahr findet eine Veranstaltung statt, in deren Rahmen italienische und deutsche Persönlichkeiten aus den verschiedensten Sektoren eingeladen werden (wirtschaftlicher, politischer, kultureller, sozialer Bereich, usw.);
 - b) die Einrichtung eines regelmäßigen Treffens für alle Vereinsmitglieder (im Monats- oder Zweimonats-Turnus) für den Ideen-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch und natürlich um den kulturellen Austausch mit der Stadt und Metropolregion Nürnberg anzuregen und zu vertiefen;
 - c) der Verein fördert die Arbeit des Vereins "Il Salotto e.V." durch Bekanntmachung der Arbeit in der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein "Il Salotto e.V." mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Berater für den Ver-

ein oder nach außen oder in anderer Funktion tätig, so können sie eine angemessene Vergütung erhalten.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt. Sie muss jedoch üblich, angemessen und im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften sein.
- 6) Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden - unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt - die Interesse an Italien und am deutsch-italienischen Gedankenaustausch hat.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernennen oder ihnen besondere Ehrenämter verleihen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei juristischen Personen ist der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation einer juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. Bei juristischen Personen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme ge-

ben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung wird erst nach Ablauf der nächstmöglichen Kündigungsfrist wirksam.
- 2) Vorbehaltlich der Änderung durch den Vorstand betragen die Aufnahmegebühr 50 Euro und der Mitgliedsbeitrag 100 Euro. Änderungen sind bis 31.08. mitzuteilen und gelten ab dem folgenden Jahr.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Die Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, bei den Veranstaltungen und Treffen teilzunehmen und somit am deutsch-italienischen Austausch mitzuwirken.
- 2) Die Mitglieder fördern den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch gegenseitige Hilfestellung und gegenseitigen Meinungsaustausch.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8a Ladungen und Einladungen

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ladungen und Einladungen zu allen nach dieser Satzung vorgesehenen Versammlungen und Sitzungen, zum Beispiel ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands oder des geschäftsführenden Ausschusses.
- 2) Alle Ladungen und Einladungen erfolgen durch den geschäftsführenden Ausschuss unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung.
- 3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Ausschuss fest.

- 4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der (Ein-) Ladung folgenden Tag.
- 5) Die (Ein-) Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6) (Ein-) Ladungen erfolgen formlos. Sie können unter anderem über Telefax, Email oder jede andere elektronische Übermittlungsform erteilt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. BGB besteht aus dem dreiköpfigen geschäftsführenden Ausschuss. Der Vorstand des Vereins i.S.d. Satzung besteht aus dem geschäftsführenden Ausschuss, dem Schatzmeister und mindestens fünf weiteren Vorständen. Der geschäftsführende Ausschuss kann für sich selbst und die weiteren Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung erlassen
- 2) Der Vorstand kann jederzeit um weitere Mitglieder erweitert werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder müssen über sehr gute italienische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen.
- 4) Über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Ausschuss vertreten, wobei jeweils zwei der drei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 6) Grundsätzlich wird der Vorstand ehrenamtlich tätig. Der Beirat kann jedoch beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder eine angemessene Vorstandsvergütung erhalten, die sich nach dem Umfang der Tätigkeit richtet. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer hauptamtlich tätiger Personen bedienen, die für den Verein tätig werden. Die Vergütung dieser Personen ist gegebenenfalls vom Vorstand unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vereinsführung festzulegen.
- 7) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einzelne Personen zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur Vergabe besonderer Ehrenämter (z.B. Honorarpräsident) vorschlagen.
- 8) Dem geschäftsführenden Ausschuss wird ein Budget in Höhe von 70 % der Einnahmen, die der Verein im Vorjahr des laufenden Jahres erwirtschaftet hat, für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- 9) Einer Beschlussfassung über die Mittel bedarf es insoweit nicht mehr, über die Verwendung ist der Vorstand jedoch im Nachhinein zu informieren.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt jedoch dem geschäftsführenden Ausschuss, wenn beim ersten Aufruf in der Vorstandssitzung eine Beschlussfassung mangels Beschlussfähigkeit nicht erfolgen konnte.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied, das nicht Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses ist, kann jedoch mit der einfachen Mehrheit der beschließenden Vorstandsmitglieder (das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen) seines Vorstandsamtes enthoben werden, soweit es seine Pflichten zur Erfüllung seines Vorstandsamtes nicht ausreichend wahrnimmt (z. B. unter anderem ab dreimaliger unentschuldigter Nichtteilnahme an Vorstandssitzungen oder Beschlussfassungen).
- f) Ernennung des Beirats und Beschlussfassung über dessen Amtsdauer;
- g) Erlass und Stundung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6 Absatz 4);
- h) Berücksichtigung der Ideen und Ratschläge des Beirats bei der Meinungsfindung;
- i) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Auflagen des Registergerichts, des Finanzamtes oder anderer, für die Arbeit des Vereins maßgeblichen Stellen getroffen werden müssen, in eigener Regie, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu beschließen.
- j) Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu Ernennen und Ehrenämter zu verleihen.
- k) Festsetzung der Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (§ 6).

§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Ausschuss, dem Schatzmeister und mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, wird von der Mitgliederversamm-

lung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- 2) Zunächst soll der geschäftsführende Ausschuss gewählt werden. Anschließend soll der Schatzmeister gewählt werden. Zuletzt sollen die weiteren (fünf oder mehr) Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Wahl findet nach § 16 Absatz 6 statt.
- 3) Eine Erweiterung des Vorstands kann jederzeit auch im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gebildet werden. Seine entsprechende Amtsdauer ist mit der Bestellung festzulegen und wird von der Bestellung an gerechnet.
- 4) Der Widerruf der Bestellung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 5) Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger spätestens durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Der geschäftsführende Ausschuss hat das Recht, der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge für die Wahl des Vorstands zu unterbreiten.

§12 Sitzungen des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die entweder von einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, bei der Verhinderung aller Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses von drei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 2) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses geleitet. Soweit mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses anwesend sind, übernimmt das mit Nachnamen alphabetisch an erster Stelle stehende Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses die Leitung.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses sowie weitere Vorstandsmitglieder, die alle zusammen eine Person mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ergeben, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds bzw. entscheiden die Stimmen der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses. Führt dies wiederum zu einem Patt, so bedeutet das Ablehnung des Beschlusses.

- 4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Ort und Zeit der Versammlung, Person des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.
- 5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher auch eine Ressortverteilung vorgenommen wird.
- 7) Jedes Mitglied kann sich in Vorstandssitzungen von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht kann auch für mehrere Vorstandssitzungen im Voraus erteilt werden. Die Vollmachtserteilung erfolgt formlos. Sie kann unter anderem mündlich, fernmündlich, über Telefax, Email oder jede andere elektronische Übermittlungsform erteilt werden.
- 8) Die Regelung des Abs. 7 gilt auch für die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.
- 9) Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt. Für Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren gilt §16 Abs. 8 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren) entsprechend.
- 10) Auch die Willensbildung innerhalb des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt nach den Bestimmungen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren (§ 16 Abs. 8).

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe besonderer Ehrenämter.

- g) Beschlussfassung über das dem geschäftsführenden Ausschuss zur Verfügung stehende Budget (§9 Abs. 7), soweit es über das in §9 Abs. 7 genannte Budget hinausgeht.
- h) Die Mitglieder haben die Personalvorschläge für die Neuwahl des Vorstands bis spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 8a.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Ausschuss des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses, dem Schatzmeister oder einem der weiteren Vorstände geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist in deutscher Sprache abzuhalten.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht in Textform vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks gilt § 2 Absatz 3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird diese absolute Mehrheit für ein Amt nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hierbei sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Bei Stimmverbot des Bevollmächtigten sind auch die von ihm vertretenen Stimmen von der Abstimmung ausgeschlossen und verfallen ersatzlos.
- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren ist nach den folgenden Bestimmungen möglich:
 - a) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann bezüglich derjenigen Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung gemäß § 13 zuständig ist, im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen.
 - b) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, per Telefax oder durch E-Mail durch ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses eingegangen sein müssen.
 - c) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder in der unter lit. b genannten zweiwöchigen Frist an dem Umlaufverfahren mitwirken.
 - d) Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder. § 16 Abs. 3 S.1 der Satzung gilt entsprechend.
 - e) Ein Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.
 - f) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder durch E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Beirat

- 1) Der Beirat soll aus dem für Nürnberg zuständigen italienischen Konsul, einem Vertreter der Stadt Nürnberg und je einem Repräsentanten der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern bestehen. Dem Beirat sollten auch Persönlichkeiten außerhalb Nürnbergs angehören. Der Beirat hat einen Vorsitzenden, welcher für jeweils ein Viertel der in § 17 Absatz 6 bestimmten Amtszeit im Amt ist. Der Vorsitzende wird alternierend aus dem Kreis des italienischen Konsuls, nachfolgend des Vertreters der Stadt Nürnberg, des Repräsentanten der Wirtschaft und schließlich des Repräsentanten der Wissenschaft gestellt. Diese Reihenfolge wird in den nachfolgenden Perioden wiederholt.
- 2) Der Beirat unterstützt den Verein, insbesondere den Vorstand, indem er mit seinem fachlichem Sachverstand beratend tätig wird. Über die bloße Beratungsfunktion hinaus, wirkt der Beirat auch bei der Organisation der Veranstaltungen mit, indem er zum Beispiel bei der Suche von Gastrednern behilflich ist. Zudem unterstützt der Beirat den Verein in der Öffentlichkeit, um den Verein und dessen Bemühungen im Raum Nürnberg bekannt zu machen.
- 3) Der Beirat ist in Zusammenhang mit § 9 Absatz 6 ermächtigt, einen Dienstvertrag mit den Vorstandsmitgliedern zu schließen. In diesem Rahmen entscheidet der Beirat über die Höhe der Vorstandsvergütung im steuerrechtlich zulässigen Rahmen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt. Die Vergütung hat sich an Finanzkraft des Vereins und Tätigkeitsumfang des jeweiligen Vorstandsmitglieds zu messen.
- 4) Der Beirat wird durch den Vorstand ernannt.
- 5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beirat kann sich auch eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Die Dauer einer Amtsperiode wird durch den Vorstand bestimmt. Sie beginnt mit dem Tag der Ernennung.

§18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§16 Abs. 4).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Ausschuss vertretungsberechtigter Liquidator. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder einzelne zukünftig ihr aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung bzw. dem, was die Mitglieder gewollt hätten, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.